

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 15. April 1977

39. Stück

- 150.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „1200 Jahre Stift Kremsmünster“
- 151.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 9 Innviertler Schnellstraße im Bereich der Stadtgemeinde Braunau am Inn
- 152.** Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 186 Ötztal Straße im Bereich der Gemeinde Umhausen
- 153.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinde Alberschwende

150. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 21. März 1977 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „1200 Jahre Stift Kremsmünster“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 115/1973 und Nr. 773/1974 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des 1200jährigen Bestehens des Stiftes Kremsmünster werden ab dem 18. Mai 1977 Scheidemünzen zu 100 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 36 mm, ihr Raughgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im

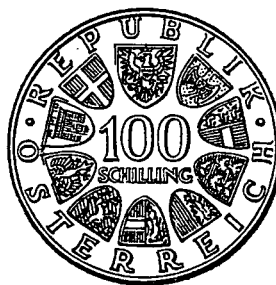
Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Raughgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat den Tassilokelch und die Inschrift „777—1977“ sowie „1200 Jahre Stift Kremsmünster“ zu tragen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „100“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen.

(3) Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Hundert Schilling“ aufzuweisen.



← * → H U N D E R T S C H I L L I N G ← * →

Androsch

151. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. März 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 9 Innviertler Schnellstraße im Bereich der Stadtgemeinde Braunau am Inn

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der S 9 Innviertler Schnellstraße wird im Bereich der Stadtgemeinde Braunau am Inn wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei der Weilhart Landesstraße (Einnündung der Umfahrung Braunau), führt sodann in einem Rechtsbogen über den Schaberlweg und anschließend in einem Gegenbogen über den Aubauernweg und endet in einer Geraden beim neu zu errichtenden Innübergang, Fluß-km 60,530 an der Staatsgrenze Österreich/Bundesrepublik Deutschland.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Braunau am Inn aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

152. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 23. März 1977 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 186 Ötztal Straße im Bereich der Gemeinde Umhausen

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 186 Ötztal Straße von km 13,688 (alt) bis km 15,010 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten undverkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 2. Oktober 1973, BGBl. Nr. 519, bestimmten — Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

153. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 23. März 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 200 Bregenzerwald Straße im Bereich der Gemeinde Alberschwende

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 200 Bregenzerwald Straße wird im Bereich der Gemeinde Alberschwende wie folgt bestimmt:

Die B 200 Bregenzerwald Straße wird von km 13,79 bis km 13,94 auf die bereits fertiggestellte undverkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt.

Gleichzeitig wird der durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf des neu hergestellten sowie des aufgelassenen Straßenabschnittes aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Alberschwende aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu entnehmen.

Moser